

Satzung

des Fördervereins des städtischen Grundschulverbundes Nikolausschule GGS Mühlenberg in Wipperfürth e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein städtischer Grundschulverbund Nikolausschule GGS Mühlenberg in Wipperfürth e. V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Wipperfürth.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Belange der christlichen Erziehung an der **Gemeinschaftsgrundschule**.

Diesem Ziel will der Verein dienen:

- durch Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Förderung von Schulveranstaltungen (Karneval, Weihnachts- und Martinsfeier, Schulfeste), soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können,
- durch Förderung der Schülerbibliothek, der naturwissenschaftlichen Unterrichtsmöglichkeiten der Schule, der Möglichkeit der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler und sonstiger allgemeiner schulischer Belange
- durch Unterstützung **einkommensschwacher** Schüler und Schülerinnen bei Schulwanderungen und Schulfahrten
- durch Unterstützung der Aufgaben der zum **Teilstandort GGS Mühlenberg** gehörenden OGS und 8-1-Betreuung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn; etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über welche der Vorstand entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch.

Es besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft für juristische Personen.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen und ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Verlassen der GGS Mühlenberg des letzten Kindes, sofern keine ausdrückliche Erklärung des Mitgliedes über die weitere Mitgliedschaft vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigen Gründen und bei Tod eines Mitglieds. Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an **dem** Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragsleistungen

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Die Änderung des Mindest-Jahresbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie **dem/der Schulleiter/in**. **Optional kann zusätzlich ein Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.** Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leiten die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der in den §§ 8 und 9 vorgesehen Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen an der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ¾ der Mitgliederversammlung notwendig, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Wipperfürth mit der Auflage, dieses zur Förderung des Standortes **GG S Mühlenberg** im Sinne des Vereinszieles unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Satzung vom 06.06.2016 des Vereins, der noch den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule, Städtische

Verbundschule , Teilstandort KGS St. Nikolaus, Hindenburgplatz 1, 51688 Wipperfürth e.V.“
trug, außer Kraft gesetzt.

Wipperfürth, den

gez. Vorsitzende/r

gez. Schulleiter/in

ENTWURF